



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herr
Stefan Schmidt MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030
FAX +49 3018 305-2039

buer@schwarzeluehr@bmu.bund.de
www.bmu.bund.de

Berlin, **28. Feb. 2018**

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2018
Fragen Nr. 76 und 77 (Arbeitsnummer 53 und 54)

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage erhalten Sie die schriftliche Antwort auf Ihre für die oben ge-
nannte Fragestunde gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwarzelühr-Sutter

Rita Schwarzelühr-Sutter

Anlage

- 1 -



Mündliche Fragen von MdB Schmidt

Frage 76 (Arbeitsnummer 53):

„In welche Länder wird nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Importverbot der Volksrepublik China vom 1.1.2018 vermehrt Plastikmüll aus Deutschland exportiert, und wie hat sich die aus Deutschland nach China exportierte Plastikmüllmenge vor dem dortigen Importverbot in den letzten zehn Jahren entwickelt?“

Antwort:

Über die seit 1. Januar 2018 aus Deutschland exportierten Mengen an Kunststoffabfällen liegen noch keine Daten vor. Statistische Daten über Abfallexporte liegen in der Regel etwa gegen Ende eines Jahres für das Vorjahr vor.

Dem Umweltbundesamt liegen derzeit nur Daten zu aus Deutschland nach China in den Jahren 2007 bis 2015 exportierten Mengen von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen insgesamt und von Kunststoffabfällen im Jahr 2016 wie folgt vor (in Millionen Tonnen):

2007	1,42
2008	1,43
2009	2,10
2010	1,47
2011	1,73
2012	1,64
2013	1,34
2014	1,12
2015	1,14
2016	1,14, davon Kunststoffabfälle: 0,56

Frage 77 (Arbeitsnummer 54):

„Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass ins Ausland exportierter Plastikmüll verwertet bzw. aufbereitet wird, und inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass aus Deutschland exportierter Plastikmüll im Ausland dauerhaft deponiert wird (ggf. Länder benennen)?“

Antwort:

Für Verbringungen von Abfällen gilt die europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen. Kunststoffabfälle, die zur Verwertung verbracht werden sollen, sind in der Regel Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Verbringung nur ein Dokument mitzuführen, aber keine Zustimmung von Behörden erforderlich ist.

Nach dem Abfallverbringungsgesetz sind die zuständigen Behörden der Länder dafür verantwortlich zu kontrollieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung und dieses Gesetzes eingehalten werden.

Das Bundesamt für Güterverkehr und die Zollbehörden wirken im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben daran mit.

Erkenntnisse über die Deponierung aus Deutschland verbrachter Kunststoffabfälle im Ausland liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen ist eine Verbringung von Kunststoffabfällen ins Ausland zur Beseitigung aus rechtlichen Gründen nicht möglich.